



Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Schweinemaststall und Stellflächen für landwirtschaftliche Maschinen) im Stadtteil Schwitten der Stadt Menden (Sauerland)

- **Ergebnis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **Erteilung der Baugenehmigung**

Die Fa. WITECH GmbH aus Münster (Johann-Krane-Weg 8, 48149 Münster) beantragt im Auftrag eines ortsansässigen Landwirtes die Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zur Unterbringung von ca. 1.350 Mastschweinen sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück Dentern/ Am Rübengarten (Gemarkung Schwitten, Flur 3, Flurstück 99). Das Gebäude soll als Offenstall mit integrierten Futtersilos errichtet werden. Die Erschließung ist über die Straße Dentern gegeben.

Ergänzend zum Baugenehmigungsverfahren wird in Anlehnung an § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag des Bauherrn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Mit Hilfe der UVP sollen mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt untersucht werden, welche im UVP-Bericht ermittelt und dokumentiert werden. Für das beantragte Vorhaben hat der Bauherr daher einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat er das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, beschrieben. Ergänzend dazu wurde ebenfalls ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der UVP festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens getroffen.

Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ebenfalls wurden in diesem Zeitraum die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 17 UVPG an der Planung beteiligt.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung fand am 09.07.2019 ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen zu der Planung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Im Anschluss daran hat die Stadt Menden (Sauerland) gem. §§ 24 und 25 UVPG eine zusammenfassende Darstellung und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen erarbeitet. Im Ergebnis kommt die Stadt Menden (Sauerland) zu der Einschätzung, dass die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. Schutzgüter zeigt, dass mit der Errichtung des landwirtschaftlichen Gebäudes und der geplanten Schweinemast keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen sind sowohl die Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch die Ergebnisse aus dem Erörterungstermin berücksichtigt worden.

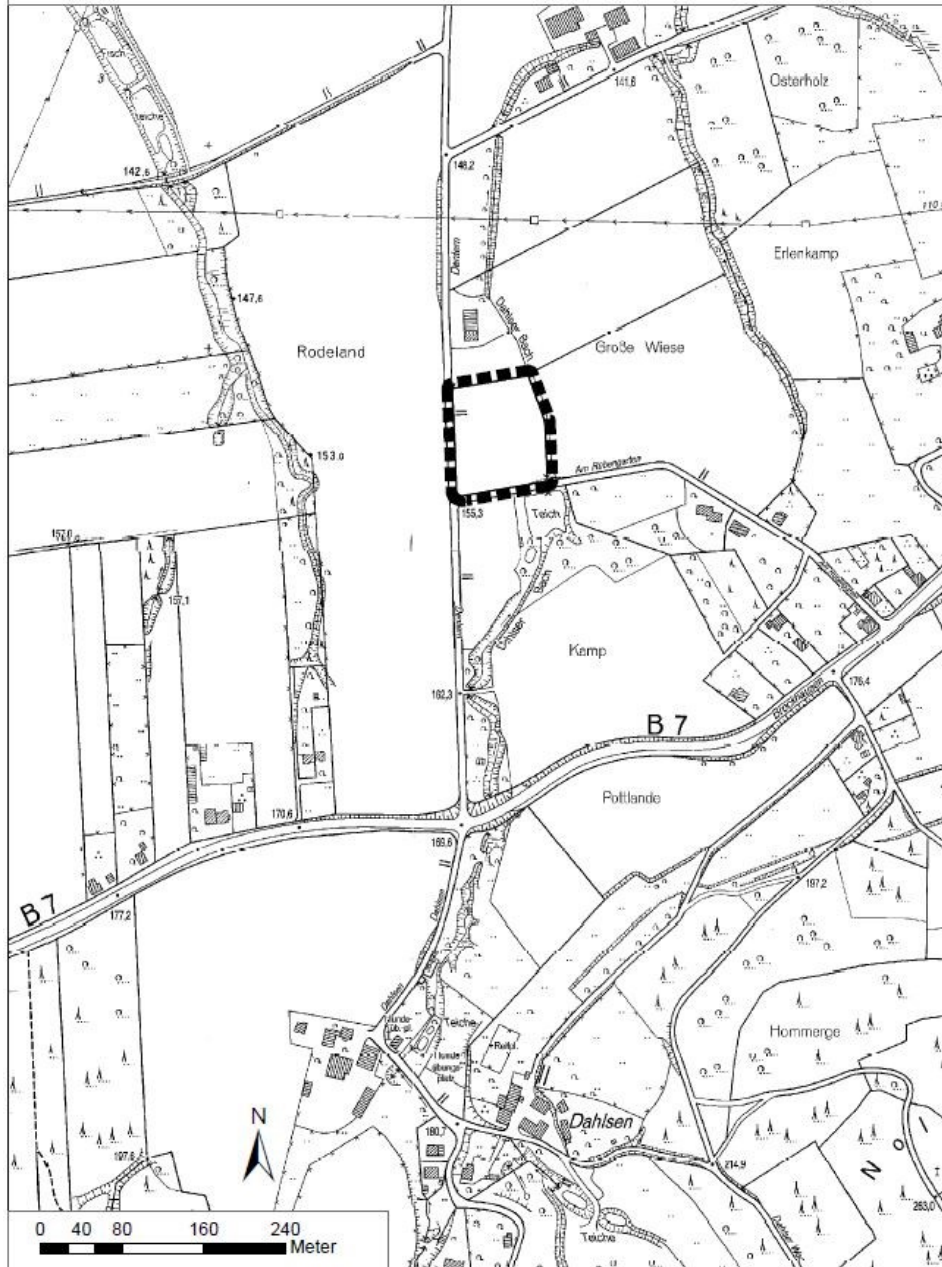
Die Baugenehmigung, die UVP, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit in anonymisierter Form, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Niederschrift zum Erörterungstermin, die Zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen sind bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C in der Zeit

vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020

einzusehen.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) eingeführt worden, so dass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Email unter planung@menden.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02373/903-1613 und 903-1621 im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

Übersichtsplan zum Antrag zur Erteilung
einer Baugenehmigung zum Neubau
eines landwirtschaftlichen Gebäudes



Menden (Sauerland), den 04.06.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Arlt
Erster Beigeordneter